Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin

Herrn
[redacted]

Ausschließlich per Email: [redacted]

Ihre Nachricht: vom 08.01.2019
Mein Zeichen:
Z 2 - BfE01301/0002#0001
Datum: 11.02.2019

TEL +49 030 18 767676 5000 8184
FAX +49 030 18305 - 8009
dominik.mueller@bfe.bund.de
info@bfe.de-mail.de
www.bfe.bund.de

Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 8. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Dr. [redacted]

auf Ihren Antrag vom 8. Januar 2019 auf Akteneinsicht zu dem laufenden Verwaltungsverfahren "Antrag nach IFG vom 19. Dezember 2018 / Entwicklung der Struktur der Abteilung FA am BfE [#35246]" nach § 29 VwVfG teile ich Ihnen mit, dass Ihr Antrag abgelehnt wird.

B e g r ü n d u n g :

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG haben Sie einen Anspruch auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Da das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren zu Ihrem Antrag nach IFG vom 19. Dezember 2018 noch läuft und insbesondere auch nicht abschlägig beschieden wurde, ist aus Sicht des BfE nicht erkennbar, inwiefern eine Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zum jetzigen Zeitpunkt zur Geltendmachung oder Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Soweit ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht gegeben ist und auch kein spezielleres Gesetz (etwa das IFG) einen Anspruch auf Akteneinsicht vermittelt, steht die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Bei der Ermessensausübung ist das berechtigte Interesse an der Gewährung von Akteneinsicht abzuwägen mit gegebenenfalls entgegenstehenden öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung des Akteninhalts. So kann das Gebot des Schutzes sensibler Daten und Akten zur Ablehnung des Begehrens führen. Vorliegend ist Kern des zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens, d.h. Ihres Antrag nach IFG vom 19. Dezember 2018, der Zugang zu den von Ihnen beschriebenen amtlichen Informationen. Da über diesen Antrag inhaltlich noch nicht abschließend ent-

...

schieden wurde, würde eine vorzeitige Gewährung von Akteneinsicht in genau diese – erst abschließend auf ihre Herausgabepflichtigkeit zu prüfenden – Unterlagen der nach IFG der Behörde eingeräumten und aufgegebenen Prüfung und damit der eigentlichen Sachentscheidung vorgreifen. Auch wurde im Übrigen ein berechtigtes Interesse an der Gewährung von Akteneinsicht nicht glaubhaft dargelegt. Aus diesem Grund ist vorliegend das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung des Akteninhaltes bis zur abschließenden Entscheidung über Ihren Antrag nach IFG höher zu gewichten.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Da die Entscheidung über die Akteneinsicht eine behördliche Verfahrenshandlung ist, ist für den Rechtsschutz § 44a VwGO anwendbar. Nach dieser Vorschrift können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Als Beteiligter des zugrundliegenden Verwaltungsverfahrens können Sie deshalb die Verweigerung der Akteneinsicht oder ihre unzureichende Gewährung grundsätzlich nicht vorab gesondert angreifen, sondern gemäß § 44a Satz 1 VwGO erst zusammen mit der Sachentscheidung. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektron. gez.
Müller